

Markt Gars a. Inn

Benutzungsordnung für die Kinderspielplätze des Marktes Gars a. Inn

Der Markt Gars a. Inn erlässt für seine Kinderspielplätze folgende Ordnung:

§ 1

Gegenstand der Ordnung

- 1) Diese Ordnung gilt für alle Kinderspielplätze des Marktes Gars a. Inn. Diese werden durch Beschilderung entsprechend gekennzeichnet.
- 2) Die gemeindlichen Kinderspielplätze werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

- 1) Personen mit übertragbaren Krankheiten haben keinen Zutritt.
- 2) Die Benutzung der Spielplätze ist Kindern bis 14 Jahren gestattet, die Benutzung des Bolzplatzes an der Enzianstraße Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren.
- 3) Die Spielplätze dürfen in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und März mit Oktober von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- 4) Der Spielplatz und der Bolzplatz an der Enzianstraße darf zusätzlich in den Sommerferien bis 21.00 Uhr benutzt werden.
- 6) Die Besucher haben den jeweiligen Spielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 3

Verhalten auf dem Kinderspielplatz

Auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern, soweit nicht vom Markt Gars a. Inn Sondergenehmigungen erteilt werden, untersagt:

1. den Spielplatz außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
2. die Beschädigung und die Verunreinigung der Anlage und der sonstigen Einrichtungen der Gemeinde auf dem Kinderspielplatz; Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen;
3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
4. das Errichten von offenen Feuerstellen;
5. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
6. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, und die Veranstaltung von Vergnügungen;
7. außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen der Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen;
9. der Verzehr alkoholischer oder der Genuss anderer Rauschmittel, der Aufenthalt von Personen, die sich erkennbar in einem Rauschzustand befinden sowie das Rauchen.

§ 4

Benutzung der Anlageneinrichtung

Der Spielplatz und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Die Anlageneinrichtungen dürfen nicht beschädigt, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf diesem sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

§ 5 Benutzungssperre

Die Kinderspielplätze oder ein einzelner Kinderspielplatz können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung untersagt.

Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht. Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können der Spielplatz oder einzelne Einrichtungen gesperrt werden.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich der Kinderspielplätze einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, ist verpflichtet, diesen auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweise

Wer trotz Mahnung den Vorschriften dieser Ordnung zuwiderhandelt, kann von den vom Markt Gars a. Inn beauftragten Aufsichtspersonen vom Platz verwiesen werden.

§ 9 Schadensersatzansprüche des Marktes Gars a. Inn

1) Wer den Spielplatz oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist dem Markt Gars a. Inn gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

2) Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.

Gars a. Inn, den 04.02.2016

Strahlmechner

Strahlmechner
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 08.02.2016

Abgenommen am: